STADT
HARSEWINKEL

B E G R Ü N D U N G

ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 58

"DIEKE"

- 1. ÄNDERUNG

DER STADT HARSEWINKEL

Inhaltsverzeichnis Seite

1 Allgemeine Planungsvorgaben....3

1.1 Planungsanlass....3

1.2 Lage und Größe des Plangebietes....3

1.3 Bestandssituation....3

2 Festsetzungen zur baulichen Nutzung....3

2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung....3

2.2 Bauweise....4

2.3 Erschließung....4

3 Grünflächen....4

3.1 Öffentliche Grünflächen....4

4 Immissionsschutz....4

5 Ver- und Entsorgung....5

6 Boden....5

6.1 Bodenfunde....5

6.2 Bodenveränderungen....5

7 Bodenordnung....5

8 Umweltbericht....5

8.1 Einleitung....6

8.1.1 Inhalt und Ziele der Bebauungsplanänderung....6

8.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes....6

8.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen....8

8.3 Zusätzliche Angaben....9

1 Allgemeine Planungsvorgaben

1.1 Planungsanlass

Der Bebauungsplan Nr. 58 "Dieke" ist seit dem 15.11.2001 rechtskräftig. Aus Immissionsschutzgründen setzt der Bebauungsplan , neben anderen Lärmschutzmaßnahmen, entlang der "Rudolf-Diesel-Straße" im Osten und Norden des Plangebietes auf den privaten Grundstücksflächen eine 2,50 m hohe Lärmschutzmauer fest. Die "Rudolf-Diesel-Straße" sollte als Erschließung des ursprünglich geplanten Gewerbegebietes dienen, das östlich des Baugebietes "Dieke" entstehen soll. Da im Zuge der Vorplanung eine alternative Trassenführung zur Erschließung des zukünftigen Gewerbegebietes entwickelt wurde, verliert die "Rudolf-Diesel-Straße" ihre Funktion als Haupterschließungsstraße und den damit verbundenen Emissionswert. Somit soll ein Teil der Festsetzung zum Immissionsschutz gestrichen werden. Zudem wird die im Osten des Plangebietes liegende Verkehrsfläche in eine öffentliche Grünfläche umgewandelt.

1.2 Lage und Größe des Plangebietes

Der Bebauungsplan Nr. 58 "Dieke" umfasst eine ca. 9 ha große Fläche (Gemarkung Harsewinkel, Flur 59) östlich des Berliner Ringes und südlich der Straße "Im Vechtel". Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Harsewinkel.

1.3 Bestandssituation

Der Bebauungsplan weist vorwiegend **ein Allgemeines Wohngebiet** und im Südwesten eine öffentliche Grünfläche aus. Im Süden grenzt der Bebauungsplan Nr. 1 "Dammanns-Hof" und im südöstlichen Bereich der Bebauungsplan Nr. 16 "Erweiterung des Industriegeländes östlich des Berliner Ringes Teil A + B" an das Plangebiet. Nur der Bebauungsplan Nr. 16 setzt eine gewerbliche Nutzung fest, ansonsten ist der gesamte Bereich durch Wohnnutzung geprägt.
Die Entfernung zum zentralen Ortskern, in dem die Grundversorgung mit Ärzten und einer Apotheke abgedeckt ist, beträgt ca. 1 km, ein Lebensmittelmarkt, eine Schule und ein Kindergarten liegen in guter fußläufiger Erreichbarkeit. Das Plangebiet ist z.T. mit neuen Häusern bebaut und wird im **Flächennutzungsplan** der Stadt Harsewinkel (Stand 14. Änderung) als Wohnbaufläche dargestellt.

2 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Im Bebauungsplan ist ein Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen; diese Kategorie ermöglicht folgende Nutzungsarten. Im **Allgemeinen Wohngebiet** sind grundsätzlich Wohngebäude und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und ausnahmsweise gemäß § 5 BauNVO Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig; die Errichtung von Tankstellen wird vor dem Hintergrund der städtebaulichen Zielvorstellung gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen.
Der Bebauungsplan setzt eine maximal zweigeschossige Bauweise mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 0,8 fest; die Dachneigung beträgt 7 bis 45 Grad, die Traufhöhe ist auf 3,00 m bis 6,00 m, die Gebäudehöhe auf 9,00 m maximal festgelegt.

2.2 Bauweise

Im gesamten Bebauungsplangebiet ist eine **offene Bauweise** festgesetzt. Die **Baugrenzen** sind 3 m entfernt von den Verkehrsflächen und den öffentlichen Grünflächen angelegt. Durch diese flexible Ausformung der Baufenster ermöglicht die Planung den Bauherren eine freie Stellung der Häuser und Garagen, um die zur Verfügung stehende Freifläche flexibel zu nutzen. Der Plan gibt keine Restriktion bezüglich der Bauformen vor, alle Häuserformen sind zulässig.

2.3 Verkehr

Die interne Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 58 "Dieke" wird im Zuge der 1. Änderung nicht verändert. Das Haupterschließungskonzept bleibt erhalten, aber die **"Rudolf-Diesel-Straße"** erhält eine neue Funktion.
Im Zuge der Vorplanung des im Osten ursprünglich geplanten Gewerbegebietes wurde ein neuer Trassenverlauf entwickelt, der in Zukunft zur Haupterschließung des Gebietes dienen soll. Somit verliert die "Rudolf-Diesel-Straße" ihre Funktion der Haupterschließung; deshalb wird ein Teil der Festsetzung zum Immissionsschutz gestrichen, d.h. die Lärmschutzmauer in einer Höhe von 2,50 m muss von den Bauherren nicht mehr gebaut werden.
Im nördlichen Bereich bleibt die "Rudolf-Diesel-Straße" erhalten, aber im östlichen Verlauf wird sie in eine öffentliche Grünfläche umgewandelt. Diese erhält die Bestimmung: In der öffentlichen Grünfläche verläuft ein 2,50 m breiter Fuß- und Radweg.
Die innere Erschließung des Wohngebietes "Dieke" wird durch die Bebauungsplanänderung nicht tangiert. Zudem wird verkehrsrechtlich durch Schilder geregelt, dass dieser Fuß- und Radweg auch als private Zufahrt der Hofstelle Vechtel (Im Vechtel 84) dient.

3 Grünflächen

Die Realisierung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 "Dieke" ruft gemäß § 1a BauGB keine Eingriffe in Natur und Landschaft hervor. Die Streichung eines Abschnittes der Festsetzung zum Immissionsschutz und die Umwandlung einer Verkehrsfläche in eine öffentliche Grünfläche stellen keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Somit ist kein Ausgleich gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 BNatSchG notwendig.

3.1 Öffentliche Grünflächen

Im Westen des Bebauungsplangebietes sind öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Spielplatz oder als Grünzug festgesetzt, aber keiner dieser Bereiche wird durch die 1. Bebauungsplanänderung tangiert. Es wird im Zuge des Planverfahrens eine öffentliche Grünfläche ergänzt. Die Funktion der "Rudolf-Diesel-Straße" wird aufgehoben und im Osten des Plangebietes wird die Verkehrsfläche von der nördlichen Einmündung bis zur Einmündung in den Rebhuhnweg in eine öffentliche Grünfläche umgewandelt. Durch diese Fläche verläuft ein Fuß- und Radweg in einer Breite von 2,50 m.

4 Immissionsschutz

Der Ursprungsbebauungsplan Nr. 58 "Dieke" setzt aus Immissionsschutzgründen, besonders zum Schutz vor den Lärmimmissionen der "Rudolf-Diesel-Straße", eine 2,50 m hohe Lärmschutzmauer entlang der Verkehrsfläche auf den privaten Grundstücksflächen fest. Das im Osten des Wohngebietes geplante Gewerbegebiet wird bei seiner Realisierung, die derzeit zeitlich nicht absehbar ist, über eine alternative Haupterschließungstrasse erschlossen. Diese verläuft weiter östlich des Plangebietes.

Folgender Abschnitt wird aus der Festsetzung zum Immissionsschutz gestrichen: "Entlang der "Rudolf-Diesel-Straße" ist auf den privaten Grundstücksflächen lückenlos eine 2,50 m hohe Lärmschutzmauer aus Ziegelmauerwerk zu errichten, alternativ sind derselben Höhe mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen bepflanzte Lärmschutzwälle zulässig."

5 Ver- und Entsorgung

Das gesamte Plangebiet ist bereits an das städtische Ver- und Entsorgungssystem der Stadt Harsewinkel angeschlossen. Es ist nicht erforderlich, diese Kapazitäten durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes zu erweitern. Die **Strom- und Gasversorgung** wird durch die RWE AG abgedeckt. Die **Abfallbeseitigung** erfolgt durch eine private Entsorgungsfirma.
Die Entsorgung des anfallenden **Niederschlagswassers** erfolgt auf zwei Wegen:
1. Das auf der geplanten öffentlichen Grünfläche anfallende Niederschlagswasser versickert im Boden.
2. Das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser wird über die bestehenden Einläufe dem Kanal zugeführt. Von dort aus gelangt es in die Regenrückhaltebecken Im Norden des Plangebietes und anschließend in den Abrocksbach.

6 Boden

6.1 Bodenfunde

Wenn bei Erdarbeiten **kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde** (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, Tel.: 0521/5200250; Fax.: 0521/5200239, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

6.2 Bodenveränderungen

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen bei Erd- und / oder Tiefbauarbeiten auffällige **Bodenveränderungen** auftreten, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Gütersloh (Tel. 05241/852740) unmittelbar zu benachrichtigen.

7 Bodenordnung

Es sind keine bodenordnerischen Maßnahmen erforderlich; das Bebauungsplangebiet ist noch nicht komplett bebaut und die Grundstücke befinden sich z.T. in Privatbesitz oder gehören der Stadt.

8 Umweltbericht

Das Baugesetzbuch gibt seit der Novellierung 2004 vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine **Umweltprüfung** vorgenommen wird. Der Umweltbericht dient der Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 "Dieke", die in der Umweltprüfung analysiert werden.

In der Umweltprüfung werden die Belange des Umweltschutzes geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung werden in dem folgenden Umweltbericht aufgeführt und bewertet (gemäß der gesetzlichen Anlage nach § 2a S. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB).

8.1 Einleitung

8.1.1 Inhalt und Ziele der Bebauungsplanänderung

Der Bebauungsplan Nr. 58 "Dieke" ist seit 2001 rechtskräftig und weist ein Allgemeines Wohngebiet aus. Aus Immissionsschutzgründen setzt der Bebauungsplan , neben anderen Lärmschutzmaßnahmen, entlang der "Rudolf-Diesel-Straße" im Osten und Norden des Plangebietes auf den privaten Grundstücksflächen eine 2,50 m hohe Lärmschutzmauer fest. Die "Rudolf-Diesel-Straße" sollte als Erschließung des ursprünglich geplanten Gewerbegebietes dienen, das östlich des Baugebietes "Dieke" entstehen soll. Da im Zuge der Vorplanung eine alternative Trassenführung zur Erschließung des zukünftigen Gewerbegebietes entwickelt wurde, verliert die "Rudolf-Diesel-Straße" ihre Funktion als Haupterschließungsstraße und den damit verbundenen Emissionswert. Somit wird ein Teil der Festsetzung zum Immissionsschutz gestrichen.
Zudem wird der östliche Verlauf der "Rudolf-Diesel-Straße" in eine öffentliche Grünfläche umgewandelt, durch die ein Fuß- und Radweg verläuft.

8.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Im Rahmen der nachfolgenden **Prüfung der relevanten Umweltschutzgüter** finden die Ziele und allgemeinen Grundsätze Berücksichtigung, die in Fachgesetzten formuliert sind. Im Rahmen der Bewertung sind besonders die Strukturen hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine Rolle als Funktionsträger übernehmen. Die Funktionsfähigkeit ist zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.
Folgende Zielaussagen der Fachgesetze sind in diesem Planfall relevant:

Tabelle 1: Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen.
	Bundesimmissionsschutzgesetz (mit Verordnungen)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauli

		che Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, • die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondre die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie • die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Ziele des BbodSchuG sind: • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als • Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, • Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Reaktivierung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung es Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (mit	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädli

	Verordnungen) TA Luft	chen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

Es existiert **kein Landschaftsplan** für das gesamte Stadtgebiet von Harsewinkel. Zudem gibt es keine weiteren umweltrelevanten Fachplanungen in den Bereichen Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 58 "Dieke".
Die nachfolgende Analyse der Umweltauswirkungen zeigt die Art und Weise auf, wie die oben beschriebenen Ziele berücksichtigt werden. Die Ziele der Fachgesetze stellen einen bewertungsrelevanten Rahmen dar, die als inhaltliche Information dienen. Somit sind sie ebenso Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter. Die Erheblichkeit einer Auswirkung wird an der Höhe der Bedeutung einer Funktion gemessen.

8.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

§ 1 Abs. 6 und § 1 a BauGB geben eine Checkliste vor, anhand derer erhebliche Umweltauswirkungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 "Dieke" auf einzelne Umweltschutzgüter ermittelt werden können. Das ca. 6 ha große Bebauungsplangebiet ist nicht komplett bebaut. Im Zuge der 1. Änderung wird der folgende Abschnitt aus der Festsetzung zum Immissionsschutz entfernt: "Entlang der "Rudolf-Diesel-Straße" ist auf den privaten Grundstücksflächen lückenlos eine 2,50 m hohe Lärmschutzmauer aus Ziegelmauerwerk zu errichten, alternativ sind derselben Höhe mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen bepflanzte Lärmschutzwälle zulässig." Zudem wird die "Rudolf-Diesel-Straße" im Osten des Plangebietes in eine öffentliche Grünfläche umgewandelt mit der Bestimmung: In der öffentlichen Grünfläche verläuft ein 2,50 m breiter Fuß- und Radweg.
Die Änderung der Festsetzung zum Immissionsschutz und die Umwandlung der Flächenkategorien rufen **keine negativen Umweltauswirkungen** für die einzelnen Schutzgüter hervor.
Für das **Schutzgut Mensch** bietet die Entfernung des Abschnittes aus der Festsetzung zum Immissionsschutz im Vergleich zur derzeitigen Planung eine höherwertige Wohn- und Wohnumfeldfunktion. Die Anwohner sind wegen der fehlenden Immissionen nicht mehr gezwungen, ihr Grundstück mit einer sehr hohen Mauer zur Planstraße abzusichern und haben einen freien Blick auf die Landschaft. Zudem geht keine private Grundstücksfläche für den Mauer- oder Wallbau verloren.
Des Weiteren wirkt sich die Umwandlung der im Osten des Plangebietes liegenden Verkehrsfläche in eine Grünfläche positiv auf das Schutzgut Mensch aus. Die Grünfläche stellt einen

Naherholungsraum für die Anwohner dar, in dem sie z.B. spazieren oder Fahrrad fahren können. Der verringerte Versiegelungsgrad wirkt sich positiv auf das **Schutzgut Boden** aus, denn die 13,50 breite Haupterschließung für ein Gewerbegebiet wird auf einen 2,50 m breiten Fuß- und Radweg verkleinert. Zudem gehen von der Grünfläche weniger Emissionen aus und die Grünfläche stellt einen gut einfügenden Übergang in die freie Landschaft dar.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der 1. Änderung müssten die Anwohner der "Rudolf-Diesel-Straße" eine 2,50 hohe Mauern bauen, die dem Schutz vor Lärmimmissionen dienen sollen. Das würde zu einer Verschlechterung der Wohnumfeldfunktion des Schutzgutes Mensch führen. Die als 13,50 m breite Verkehrsfläche festgesetzte Straße würde viel mehr Fläche versiegeln, als es vor dem Hintergrund der geänderten Planung des Gewerbegebietes notwendig wäre. Das Landschaftsbild wäre durch die hohen Mauern verschlechtert.

Eingriffsregelung

Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist die Eingriffsregelung nach BNatSchG abzuhandeln. Die Realisierung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 "Dieke" ruft keine Eingriffe in Natur und Landschaft hervor (gemäß § 1a BauGB). Die Kürzung der Festsetzung zum Immissionsschutz und die Umwandlung der Flächenkategorien stellen keine Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Somit ist kein Ausgleich gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 BNatSchG notwendig.

Zusammenfassung

Abschließend lässt sich die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 "Dieke" nach der Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter als sehr positiv einstufen. Alle Schutzgüter werden nicht beeinträchtigt. Auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Luft, Landschaft wirkt sich die 1. Änderung positiv aus.

8.3 Zusätzliche Angaben

Entsprechend der Vorgaben des BauGB (siehe o.g. Liste) wurden die Auswirkungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 "Dieke" auf die Umweltschutzgüter geprüft und bewertet. Es ergaben sich bei der Zusammenstellung der Ergebnisse keine Schwierigkeiten.

Monitoring

Es sind entsprechend der Bewertung der Umweltauswirkungen keine langfristigen Auswirkungen der 1. Bebauungsplanänderung zu erwarten. Vor diesem Hintergrund wird im Zuge des 1. Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 58 "Dieke" von einem Monitoring gemäß § 4 c BauGB abgesehen.

Zusammenfassung

Die 1. Bebauungsplanänderung beinhaltet ausschließlich die Kürzung der Festsetzung zum Immissionsschutz und die Umwandlung der Verkehrsfläche in eine öffentliche Grünfläche. Diese Änderung ruft weder negative Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter hervor, noch ist es erforderlich, Vermeidungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen, denn die Änderung verursacht keinen Eingriff in Natur und Landschaft.

Harsewinkel, 20.04.2005

Maren Dinter, Fachgruppe 3.1 Planung